

Northstone Asset Management AG Zürich/Schweiz (ehemals: Zug/Schweiz)

Anleihe 2021/2024

WKN: A3KQVA / ISIN: DE000A3KQVA3ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

durch die Northstone Asset Management AG, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich/Schweiz unter der Firmennummer CHE-135.006.771, geschäftsansässig: Beethovenstrasse 11, 8002 Zürich (ehemals: eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug/Schweiz unter der Firmennummer CHE-135.006.771, geschäftsansässig: c/o AbaFin Treuhand AG, Baarerstraße 82, 6302 Zug/Schweiz), vertreten durch Fabrice Geisler, (nachfolgend auch die „**Emittentin**“), betreffend die EUR 3.990.000,00

verzinsliche Schuldverschreibung der Northstone Asset Management AG

fällig am 14.05.2024

WKN: A3KQVA / ISIN: DE000A3KQVA3 (insgesamt die „**Anleihe 2021/2024**“),

eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 5.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

in der Zeit von Montag, den 20.03.2023, um 0:00 Uhr, bis Mittwoch, den 22.03.2023, um 24:00 Uhr,

Formular für die Stimmabgabe

Anleihegläubiger

Vorname

Nachname

Postleitzahl/Wohnort

- Wir stimme/n dem im Bundesanzeiger am 03.03.2023 unter Ziffer 2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Northstone Asset Management AG über die Änderung der Anleihebedingungen zu.

- Wir stimme/n dem im Bundesanzeiger am 03.03.2023 unter Ziffer 2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Northstone Asset Management AG über die Änderung der Anleihebedingungen NICHT zu.
-

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126 BGB)

Hinweis:

Wir ersuchen der Stimmabgabe eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

Rechtliche Hinweise:

1. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 22.03.2023, 24:00 Uhr nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach folgender Maßgabe (der „**Besondere Nachweis**“) vorzulegen:

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

2. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

3. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).